

Gesetz: VVG §§ 69 Abs 3, 158 c und f

Rechtssatz:

1. Der Haftpflichtversicherer, der den Geschädigten gemäß § 158 c VVG vergleichsweise befriedigt, ist ungeachtet des ihm hierbei gegebenen Ermessensspielraums verpflichtet, sich im Rahmen der ihm offenstehenden Möglichkeiten vor Abschluß des Vergleichs über die Berechtigung der vom Geschädigten erhobenen Ansprüche zu vergewissern, wenn er sich nicht bei einem Rückgriff auf den Versicherungsnehmer nach § 158 f VVG dessen Schadensersatzansprüchen aussetzen will.
2. Der Versicherer darf durch das Unterlassen der Anzeige über die Veräußerung der versicherten Sache keinen Nachteil erleiden.

Aktenzeichen: II ZR 142/56

Urteil des BGH vom 4. Juli 1957 - LG München I

LG München I

OLG München

II ZR 142/56

Verkündet

am 4. Juli 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der E. S. AG, H.,
S. str., vertreten durch den Vorstand
Dr. Kurt W. und Dr. Florian Z. in H.,
S. str.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

den Kraftfahrer Ludwig M.,
O. str.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Juli 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Nörr.
Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
6. Dezember 1955 in der Kostenentscheidung und inso-
weit aufgehoben, als die Klage unter teilweiser Ab-
änderung des Urteils der 13. Zivilkammer des Landge-
richts in München vom 3. Dezember 1954 wegen eines
höheren Betrages als 87,71 DM und der entsprechenden

-2-

Zinsen abgewiesen wurde.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts wird auch insoweit zurückgewiesen, als der Beklagte verurteilt worden ist, weitere 87,71 DM, insgesamt also 1.287,71 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. August 1954 an die Klägerin zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten der ersten beiden Rechtszüge werden zu 1/16 der Klägerin und zu 15/16 dem Beklagten auferlegt. Die Kosten der Revisionsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Sebastian F. [REDACTED] war als Eigentümer und Halter eines Kraftrades bei der Klägerin haftpflichtversichert. Sie mahnte ihn wegen der seit dem 13. September 1951 fälligen Prämie am 25. Oktober 1951 nach § 39 VVG und setzte ihm erfolglos eine 14-tägige Zahlungsfrist. F. [REDACTED] veräußerte das Kraftrad am 6. Dezember 1951 an den Beklagten, was der Klägerin nicht mitgeteilt wurde. Am 8. Dezember 1951 beschädigte der Beklagte als Fahrer des Motorrades den auf der Straße parkenden Personenkraftwagen des Kaufmanns F. [REDACTED] an der Rückwand. Am 10. Dezember 1951 wurde die angemahnte Prämie nachträglich bezahlt. Der Beklagte erstattete am 27. Dezember 1951 eine Schadenanzeige an die Klägerin. Darin bezeichnete er F. [REDACTED] als den Versicherungsnehmer, sich selbst als den Lenker des Fahrzeugs und den Personenkraftwagen F. [REDACTED] als einen "uralten Wagen", der durch den Zusammenstoß am Kofferraum rückwärts beschädigt worden sei. Er bestritt, den Schaden schuldhaft verursacht zu haben, und bemerkte, das Gericht müsse den Hergang erst entscheiden. Mit Schreiben vom 16. Januar 1952 versagte die Klägerin F. [REDACTED], den sie noch als den Versicherungsnehmer ansah, unter Bezugnahme auf ihren Mahnbrief vom 25. Oktober 1951 den Versicherungsschutz und wies ihn auf die Klagefrist der §§ 8 AKB, 12 Abs 3 VVG hin; die ihr übersandten Reparaturkosten- und Leihwagenrechnungen fügte sie "zu ihrer Entlastung" bei. Als F. [REDACTED] ihr gegenüber einen Schaden von zunächst 1.978,90 DM geltend machte, teilte sie dies F. [REDACTED] am 6. März 1952 mit und forderte ihn auf, sich in einer mitübersandten vorbereiteten "Erklärung" bereit zu erklären, ihr alle aus Anlaß des Unfalls vom 8. Dezember 1951 nach § 158 o VVG erbrachten Aufwendungen zurückzuerstatten und einverstanden zu sein, daß die Regulierung der gegnerischen

Haftpflichtansprüche gleichzeitig in seinem Namen erfolge. Dieses Schreiben wie auch die folgenden Mahnbriefe der Klägerin ließ F [REDACTED] unbeantwortet. Er entsprach weder der Bitte der Klägerin im Schreiben vom 14. März 1952, ihr die am 16. Januar 1952 übersandten Rechnungen zurückzuschicken, noch ging er auf ihr Schreiben vom 8. April 1952 ein, worin sie ihm zur Abgabe der erwähnten Erklärung eine letzte Frist von 8 Tagen setzte und ihn darauf hinwies, daß sie ihn bei fruchtlosem Ablauf der Frist vor gerichtlichen Schritten nicht mehr schützen könne. Nachdem F [REDACTED] inzwischen seine Schadenersatzansprüche auf 2.178,90 DM, nämlich 1.042 DM Reparatur- und 1.136,90 DM Mietwagenkosten, zuzüglich der Anwaltsgebühren, erhöht und durch seinen Rechtsanwalt mit einer Klage gegen den Versicherungsnehmer gedroht hatte, einigte sich die Klägerin mit F [REDACTED] dahin, daß sie ihm gegen eine Abfindungs-erklärung 1.042 DM für Reparaturkosten, 204 DM für die Benutzung eines Mietwagens sowie die Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 129,42 DM, insgesamt also 1.375,42 DM bezahlte. Diesen Betrag forderte die Klägerin vom Beklagten, den sie nachträglich als den Eigentümer und Halter des Kraftrades ermittelt hatte, gemäß § 158 f VVG vergeblich zurück. Sie hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, 1.375,42 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung an sie zu zahlen.

Der Beklagte hat zunächst um volle Abweisung der Klage gebeten. In der Berufungsinstanz hat er seine ursprünglichen Einwendungen gegen den Grund des Klageanspruchs fallen gelassen und nur noch die Höhe des Anspruchs bestritten, soweit er den Betrag von 400 DM nebst Zinsen übersteigt. Insoweit hat er seinen Klageabweisungsantrag in der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz beschränkt. Er hat geltend gemacht, daß er an den

Vergleich, den die Klägerin mit F [REDACTED] abgeschlossen habe, ihr gegenüber nicht gebunden sei. Die von der Klägerin anerkannten Instandsetzungskosten hätten in keinem Verhältnis zum Wert des beschädigten Kraftwagens gestanden. Außerdem seien darin auch die Kosten für die Behebung solcher Schäden enthalten gewesen, die mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang gestanden hätten.

Die Klägerin hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, der Beklagte könne gegen Grund und Höhe der nach § 158 f VVG auf sie übergegangenen Forderungen F [REDACTED] keine Einwendungen mehr erheben.

Das Landgericht hat der Klage in voller Höhe stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie insoweit abgewiesen, als die Klageforderung 1.200 DM nebst Zinsen übersteigt. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die volle Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Klägerin gegenüber F [REDACTED] und damit auch gegenüber dem Beklagten, der nach §§ 69, 158 h VVG, § 6 Ziff 1 AKB als Erwerber und neuer Halter des Motorrades in das Haftpflichtverhältnis eingetreten ist, nach § 39 Abs 2 VVG zur Gewährung von Versicherungsschutz nicht verpflichtet war und deshalb die nach §§ 158 c, 158 f VVG mit der Befriedigung auf sie übergegangene Schadenersatzforderung F [REDACTED] gegen den Beklagten geltend machen kann. Rechtsirrig ist aber seine Auffassung, daß der Beklagte der Klägerin alle Einwendungen aus dem Haftpflichtverhältnis

entgegensetzen, mithin auch die Entstehung und Höhe der Haftpflichtforderung ohne Rücksicht auf den zwischen der Klägerin und F. [REDACTED] abgeschlossenen Vergleich be-
streiten könne.

1.) Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 27. Mai 1957 - II ZR 132/56 - bereits entschieden hat, gilt der Haftpflichtversicherer auch dann, wenn der Versicherungsnehmer wegen Prämienverzuges oder Verletzung einer Obliegenheit bei Eintritt des Haftpflichtversicherungsfalles keinen Anspruch auf Versicherungsschutz hat, nach § 10 Ziff 3 AKB als ermächtigt, mit Wirkung für und gegen den Versicherungsnehmer Vergleiche mit dem Geschädigten abzuschließen oder dessen Ansprüche anzuerkennen. Soweit er auf Grund eines solchen Vergleichs oder Anerkenntnisses den Dritten befriedigt, geht dessen Haftpflichtforderung nach § 158 f VVG in dem durch den Vergleich oder das Anerkenntnis bindend festgestellten Umfang auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist an die in seinem Namen zwischen dem Versicherer und dem Dritten getroffene Vereinbarung gebunden und kann gegenüber dem Versicherer als dem Rechtsnachfolger des Geschädigten nicht einwenden, er hafte dem Geschädigten überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe.

2.) Hingegen bleiben dem Versicherungsnehmer alle Einwendungen aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Innenverhältnis erhalten. Deshalb kann der Beklagte nach der insoweit richtigen Hilferwägung des Berufungsgerichts geltend machen, daß die Klägerin bei der Schadenregulierung ihre Pflichten aus dem Versicherungsvertrag schuldhaft verletzt habe, und er konnte mit einem so begründeten Schadenersatzanspruch gegen die Rückgriffsforderung der Klägerin aufrechnen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des

Berufungsgerichts umfaßte nämlich die von der Klägerin in der vollen Höhe von 1.042 DM befriedigte Forderung F [REDACTED] auf Ersatz seiner Reparaturkosten auch solche Instandsetzungsarbeiten an den vorderen Kotflügeln, der Motorhaube, einer Türscheibe und dem Armaturenbrett des beschädigten Wagens, die durch den Unfall vom 8. Dezember 1951 nicht ursächlich bedingt waren und nach der Schätzung des Berufungsgerichts einen Rechnungsbetrag von 175,42 DM ausmachten. Das hätte die Klägerin bei genügender Sorgfalt mit Hilfe ihrer geschulten und erfahrenen Sachbearbeiter auch erkennen müssen, ohne daß hierzu ein unverhältnismäßiger Aufwand an Schadenermittlungskosten notwendig gewesen wäre. Denn in der Schadenanzeige hatte der Beklagte angegeben, daß es sich bei dem beschädigten Kraftwagen um ein "uraltetes Fahrzeug" handle, dessen Kofferraum durch den Zusammenstoß beschädigt worden sei. Hätte die Klägerin dies beachtet und daraufhin die Werkstattrechnung vom 8. Januar 1952 genau überprüft, so hätte sie leicht feststellen können, daß die Schäden an dem vorderen Teil des Kraftwagens mit dem Unfall nicht zusammenhängen konnten. Zur Bestätigung hätte es nur einer Rückfrage bei der Reparaturwerkstatt bedurft. Zwar war die Klägerin bei Abschluß des Vergleichs mit F [REDACTED] nicht im Besitz der Reparaturrechnung, weil sie sie am 16. Januar 1952 an F [REDACTED] übersandt und dieser sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben hatte. Um so fahrlässiger handelte sie aber, wenn sie gleichwohl die Forderung in voller Höhe anerkannte, ohne ihre Berechtigung überhaupt nachprüfen zu können. Wenn sie schon die Rechnung aus der Hand gegeben hatte, ohne vorher eine Abschrift anzufertigen, und wenn sie sich von einem nochmaligen dringenden Rückgabeersuchen an F [REDACTED] nichts mehr versprach, so hätte sie wenigstens versuchen müssen, sich eine Zweitschrift zu beschaffen.

Es entlastet die Klägerin entgegen der Ansicht der Revision auch nicht, daß sie den Geschädigten F [REDACTED] immerhin dazu bewogen hat, seine Schadenersatzforderung von zuletzt 2.178,90 DM auf 1.375,42 DM zu ermäßigen. Denn der Unterschiedsbetrag entfiel lediglich auf die Mietwagen- und nicht auf die Reparaturkosten. Gewiß hat der Versicherer nach § 10 Ziff 3 AKB einen gewissen Ermessensspielraum, wenn er in Vollmacht des Versicherungsnehmers mit dem Geschädigten verhandelt und eine gütliche Einigung anstrebt. Das gilt vor allem dann, wenn die Sach- und Rechtslage zweifelhaft ist und es zur Vermeidung weiterer Kosten nicht angezeigt erscheint, den Geschädigten auf den Klageweg zu verweisen. Jedoch entthob dies die Klägerin nicht der Pflicht, sich im Rahmen der hier ohne weiteres gegebenen Möglichkeiten zunächst genau über die Berechtigung der von F [REDACTED] erhobenen Ansprüche zu vergewissern, ehe sie sich mit ihm auf Kosten des Beklagten verglich. Wenn auch der Betrag von 175,42 DM, um den die Reparaturkostenforderung F [REDACTED] übersetzt war, für die Klägerin wirtschaftlich nicht erheblich ins Gewicht fiel, so mußte sie gerade hier in besonderem Maße auf die Belange des Versicherungsnehmers Rücksicht nehmen, weil sie ja bei ihm Rückgriff nehmen wollte, der Schaden also letztlich gar nicht zu ihren Lasten ging.

3.) Auf eine schuldhafte Vertragsverletzung der Klägerin könnte sich der Beklagte allerdings dann nicht berufen, wenn er oder Feichtmeier dem Vergleich mit F [REDACTED] ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt oder sonstwie ein Verhalten gezeigt hätten, das nachträgliche Einwendungen gegen die Geschäftsführung der Klägerin ausschloß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte ein solches Verhalten seines Rechtsvorgängers F [REDACTED] auch gegen sich gelten lassen mußte, weil die Klägerin bis

zum Abschluß des Vergleichs von der Veräußerung des Kraft-
rades keine Kenntnis hatte und es deshalb nach §§ 69 Abs 3,
158 h VVG zu ihren Gunsten so anzusehen ist, als ob F [REDACTED]
[REDACTED] nach wie vor Versicherungsnehmer gewesen wäre. Je-
doch konnte die Klägerin hier aus dem Schweigen F [REDACTED]
[REDACTED] auf ihre wiederholten Hinweise, Anfragen und Er-
innerungen den Umständen nach nicht den Schluß ziehen, daß
er gegen die vergleichsweise Regulierung des Schadens
durch sie später keine Einwendungen erheben werde. Ihre
mehrmalige Aufforderung zur Abgabe einer entsprechenden
schriftlichen Erklärung hat Feichtmeier nicht befolgt. Sie
hat ihm daraufhin in ihrem Schreiben vom 8. April 1952
lediglich mitgeteilt, daß sie ihn vor gerichtlichen Schrit-
ten nicht mehr schützen könne, ohne zu erwähnen, daß und
unter welchen Bedingungen sie sich auch ohne seine Zustim-
mung mit F [REDACTED] einigen wolle. Wenn F [REDACTED] hier-
auf weiterhin schwieg, dann konnte die Klägerin dies nach
den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nur
noch so auffassen, daß der Versicherungsnehmer es auf
einen Rechtsstreit ankommen lassen wollte, wie er es ja
auch schon in der Schadenanzeige zum Ausdruck gebracht
hatte.

4.) Das Verhalten F [REDACTED] ist jedoch unter
einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, nämlich dem des
Mitverschuldens (§ 254 BGB), bedeutsam. Dadurch, daß der
Beklagte den Erwerb des Kraftrades der Klägerin nicht an-
zeigte und in der Schadenmeldung F [REDACTED] als den Ver-
sicherungsnehmer bezeichnete, bewirkte er, daß die Kläge-
rin im Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand des
alten Versicherungsverhältnisses ihren Schriftwechsel nicht
mit ihm als dem neuen Versicherungsnehmer, sondern mit
Feichtmeier führte. Dieser konnte aber aus dem Brief der
Klägerin vom 14. März 1952, worin sie ihn um die Rückgabe

der Reparaturrechnung bat, unschwer ersehen, daß sie mit F [REDACTED] wegen der Schadenregulierung in Verhandlungen stand und die Rechnung zu diesem Zweck benötigte. Indem er die Rechnung gleichwohl zurückhielt, trug er mit dazu bei, daß die Klägerin, um den vom Geschädigten angedrohten Rechtsstreit zu vermeiden, dessen teilweise unbegründete Forderung auf Ersatz seiner Reparaturkosten voll anerkannte, ohne sich über ihre Berechtigung vorher ein genaues Bild zu machen. Dieses Verhalten F [REDACTED] muß sich der Beklagte als eigenes Verschulden anrechnen lassen. Denn nach dem Grundgedanken des § 69 Abs 3 VVG soll der Versicherer dadurch, daß ihm ein Wechsel in der Person des Versicherungsnehmers nicht rechtzeitig angezeigt wird, keinen Nachteil erleiden. Hätte die Klägerin von der Veräußerung des Fahrzeugs gewußt, so hätte sie die Reparaturrechnung anstatt an F [REDACTED] an den Beklagten geschickt, und dieser hätte sie auf das Verlangen der Klägerin zurücksenden müssen, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, eine unrichtige Schadenfeststellung mitverschuldet zu haben. Außerdem hätte er schon damals seine Einwendungen gegen die Höhe der Haftpflichtforderung vorbringen können und wäre dazu auch verpflichtet gewesen. Zwar ist der Versicherer, wenn er einmal die Schadenregulierung in die Hand genommen hat, in erster Linie für die sachgemäße Feststellung der Haftpflichtansprüche verantwortlich. Doch muß ihn der Versicherungsnehmer hierbei nach besten Kräften unterstützen. Bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte auch der Beklagte als der Urheber des Verkehrsunfalls an Hand der Rechnung leicht feststellen können, daß die Forderungen F [REDACTED] übersetzt waren. Daß die Rechnung infolge der unterlassenen Anzeige vom Eigentumswechsel nicht an ihn, sondern an F [REDACTED] gelangte, kann nicht zu Lasten der Klägerin gehen, sondern ist ein Umstand, den der Beklagte zu vertreten hat. Der

Beklagte muß sich daher so behandeln lassen, wie wenn er selbst schuldhaft dazu beigetragen hätte, daß seine Haftpflichtverbindlichkeit höher festgestellt wurde, als es der wirklichen Rechtslage entsprach.

5.) Da somit beide Seiten für das Zustandekommen eines dem Beklagten ungünstigen Vergleichs verantwortlich sind, hängt die Schadenersatzpflicht der Klägerin nach § 254 BGB von den Umständen, insbesondere davon ab, ob der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die hiernach erforderliche Abwägung kann der Senat selbst vornehmen, weil alle rechtserheblichen Tatsachen feststehen. Da der Grad der Verursachung auf keiner Seite überwiegt und auch das Verschulden der in der Abwicklung von Haftpflichtschäden erfahrenen Klägerin einerseits, des zwar weniger geschäftsgewandten, dafür aber aus eigener Anschauung mit der Sache gut vertrauten und gleichwohl untätig gebliebenen Beklagten und seines Rechtsvorgängers andererseits gleich zu bewerten ist, erschien es angebracht, den Schaden gleichmäßig zu verteilen und demgemäß die noch streitige Restforderung der Klägerin von 175,42 DM um die Hälfte zu kürzen.

Demgemäß war der Klägerin unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils ein weiterer Betrag von 87,71 DM zuzusprechen, im übrigen aber die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92
97 ZPO

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr Haager

Liesecke